

1/SN-156/ME

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG  
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1205/9-1985

Eisenstadt, am 1. 8. 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsopfer geändert wird.

Telefon: 02682 - 600  
Klappe 221 Durchwahl

zu Zahl: 20.312b/10-I 2/85

Zi	45 - GE/19.85
Datum:	6. AUG. 1985
Verteilt	<i>Dr. Berger</i>

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 WIEN

Zum obbez. Schreiben beeckt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung mitzuteilen, daß ha. gegen den anher zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsopfer geändert wird, grundsätzlich keine Einwände bestehen.

In § 2a Abs. 3 leg.cit. sollte lediglich das Wort etwa durch das Wort "sowie" oder "beziehungsweise" ersetzt werden, da das Lenken eines Kraftfahrzeugs in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand nicht notwendiger Weise ein schuldhaf tes Fehlverhalten des Lenkers erfordert. Es erscheint daher zweckmäßiger zu sein, den Fall des Lenkers eines Kraftfahrzeugs in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, bei dessen Vorliegen eine Entschädigung ausgeschlossen ist, als eigenen Fall aufzunehmen.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

*Schulz*

Z 1	45-GE/985
Datum:	6. AUG. 1985
Verteilt	8. Aug. 1985 <i>Hiltz</i>
Dr. Rauher	

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 1. 8. 1985

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach,
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien, 10-fach,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

*Schulz*